

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN KLIMAAKTIV MOBIL

FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG NACH UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007, der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv Förderungsprogramm sowie auf Basis dieser Vertragsbedingungen, jeweils in der bei Antragstellung geltenden Fassung, zwischen dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle und der im Online-Antrag genannten „antragstellenden Person“ als „**förderungsnehmende Person**“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („**Förderungsantrag**“) als Uploads beigefügten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 der Förderungsrichtlinie.
3. Die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013, in der bei Antragstellung geltenden Fassung, der Inhalt des Förderungsantrages inklusive aller Uploads und Erklärungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), der auf der Webseite des Klima- und Energiefonds beziehungsweise der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Leitfaden und die auf der Webseite der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichten häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion sind Bestandteile des Förderungsvertrages. Im Fall von Widersprüchen innerhalb dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die speziellen Bestimmungen für die geförderte Maßnahme gegenüber den allgemeinen Bedingungen vorrangig.
4. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt des durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Auszahlungsbriefes rechtswirksam zustande.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag inklusive seiner Bestandteile ergeben, wird für Unternehmer:innen das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, sowie die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Für Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
2. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den

zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

3. Werden Fahrzeuge oder sonstige Förderungsgegenstände geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen geleistete Leasingzahlungen / Mietzahlungen im Ausmaß des Förderungsbetrages netto vorliegen.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung (idgF) zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der förderungsnehmenden Person selbst, der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf eine andere Rechtsträgerin beziehungsweise einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre - bei Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur vier Jahre - danach unverzüglich schriftlich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, Zweiräder, Elektrofahräder, Transporträder und Ladeinfrastruktur – diese sind zumindest 4 Jahre lang in Betrieb zu halten).
8. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder dem Klima- und Energiefonds, den von diesen Beauftragten und dem österreichischen Rechnungshof sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den von dieser beauftragten Stellen oder mit der Evaluierung des

Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

9. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt wird.
10. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß zu tätigen und die Rechnungsbeträge vollständig anzuführen. Die angeführten Summen beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.
11. während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die förderungsnehmende Person hat je nach Art der dem Förderungsantrag zugrundeliegenden Maßnahme zusätzlich nachfolgende technische Auflagen zu erfüllen.

Elektro-Fahrzeuge (PKW, Zweiräder, Leichtfahrzeuge, Kleinbusse, Nutzfahrzeuge)

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, die geförderten Elektro-Fahrzeuge für die Dauer von mindestens vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug beziehungsweise die Erzeugung von Strom beziehungsweise Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Elektro-Fahrzeuge über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsdauer nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts geförderten Maßnahmen dürfen nicht dem internen Verwaltungsbetrieb von Gemeinden oder Gebietskörperschaften dienen.

Elektro-Fahrräder, Transporträder und Elektro-Zweiräder

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, die geförderten Räder für die Dauer von vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug beziehungsweise die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Elektro-Fahrzeuge über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Rades innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsdauer nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts geförderten Maßnahmen dürfen nicht dem internen Verwaltungsbetrieb von Gemeinden oder Gebietskörperschaften dienen.

Fahrradabstellanlagen

Die fördernehmende Person verpflichtet sich, die geförderten Fahrradabstellanlagen für die Dauer von vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug beziehungsweise die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb etwaig mitgeförderter Ladeinfrastruktur über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme der Abstellanlage(n) innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts geförderten Maßnahmen dürfen nicht dem internen Verwaltungsbetrieb von Gemeinden oder Gebietskörperschaften dienen.

E-Ladeinfrastruktur

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, die geförderten E-Ladestellen für die Dauer von mindestens vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug beziehungsweise die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der E-Ladeinfrastruktur über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jeder von der Förderung umfassten Anlage innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsdauer nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die geförderten öffentlich zugänglichen Ladestellen sind im Ladestellenverzeichnis www.ladestellen.at einzumelden. Die Datenmeldung kann entweder manuell über das dafür vorgesehene Internetportal unter <https://admin.ladestellen.at> erfolgen oder per automatisierter Schnittstelle. In letzterem Fall wäre nach erfolgter Registrierung unter <https://admin.ladestellen.at> mit der E-Control via support@ladestellen.at Kontakt aufzunehmen für die Schnittstellenfreischaltung.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist – unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF., sofern anwendbar – verpflichtet, über

schriftliche Aufforderung, eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der Anspruch auf eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Gewährung der Förderung des Elektrofahrzeuges / der E-Ladeinfrastruktur nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verloren gegangen sind;
5. bei Unternehmer:innen als förderungsnehmende Person die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
6. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
7. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt.
8. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen nicht einhält.
9. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahre - bei Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur vier Jahre - danach auf eine andere Rechtsträgerin beziehungsweise einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

Von einer Einstellung beziehungsweise Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 9 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber als Verantwortliche:r informiert die förderungsnehmende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:
Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).
2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:
Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber verarbeitet die
 - i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum beziehungsweise Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung) sowie die
 - ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch
 - iii. Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger, die:der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:
Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls
 - i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
 - ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG beziehungsweise an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur

- Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF,
- iii. nach Vertragsabschluss an Dritte – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
 - iv. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar seinen:ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß § 1 Absatz 4 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF).

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber – sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte. Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Klima- und Energiefonds zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Förderungsgeberin beziehungsweise des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

4. Speicherdauer:
Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren. Außerdem speichert die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und der Förderungsgeberin beziehungsweise dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können, beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.
5. Betroffenenrechte:
Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin beziehungsweise dem Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen. Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).
6. Kontaktdaten der Ansprechperson:
Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
kpc.datenschutz@kommunalkredit.at